

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

**Tätigkeitsbericht
2015**

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Drucksache AR 58/2016

Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73, 53113 Bonn

Tel.: 0228-338 306-0
Fax: 0228-338 306-79

E-Mail: akr@akkreditierungsrat.de
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Franz Börsch M.A., Dr. Olaf Bartz
Bonn, 24.06.2016

Zugleich Sachbericht im Sinn von § 44 LHO NRW

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.

Tätigkeitsbericht 2015

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2015

Inhalt

Vorwort	5
Überblick	6
1. Aktuelle Entwicklungen	7
1.1 Überarbeitung der Regeln des Akkreditierungsrates	7
1.2 Experimentierklausel	8
2. Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2015: Aufgaben und Ergebnisse	8
2.1 Akkreditierung von Agenturen	8
2.2 Überprüfung der Akkreditierungsverfahren	9
2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates	11
2.4 Interne Qualitätssicherung	12
2.5 Veranstaltungen	12
2.6 Arbeitsgruppen	13
3. Internationale Zusammenarbeit	14
4. Information und Kommunikation	15
4.1 Präsentation, Information und Beratung	15
4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten	15
4.3 Kommunikation mit den Agenturen	16
4.4 Statistische Daten	16
5. Ressourcen	17
5.1 Finanzen	17
5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung	17
Anlagen	18

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird verschiedentlich auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für Frauen und Männer

Vorwort

Im Februar 2016 hat das Bundesverfassungsgericht den lange erwarteten Beschluss zur Akkreditierung als länder- und hochschulübergreifendes Verfahren der Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen gefasst und darin die Legitimität externer Qualitätssicherung ausdrücklich bestätigt.

Das Gericht hat zugleich Vorgaben benannt, die künftig auf gesetzlicher Ebene geregelt werden müssen. Dies umzusetzen, liegt in der Verantwortung der Länder. Dabei ist die überwiegende Mehrheit dieser Vorgaben bereits gängige Akkreditierungspraxis, zumal sich das Akkreditierungssystem inzwischen in vieler Hinsicht weiterentwickelt hat. Diese Fähigkeit zur Reform hob auch der Wissenschaftsrat in seinen 2012 verabschiedeten Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung hervor.

In diesem Sinne wird der Akkreditierungsrat die bereits begonnene Überarbeitung seiner Akkreditierungsregeln dazu nutzen, die Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre in den Mittelpunkt seiner Arbeit zu rücken und die Akkreditierung noch stärker als wissenschaftsgeleitetes Verfahren der Qualitätsentwicklung zur Geltung zu bringen.

Hierbei werden auch die Erfahrungen mit der Umsetzung der Experimentierklausel eine wichtige Rolle spielen.

Besonders erfreulich ist es, dass die Systemakkreditierung, die der Autonomie der Hochschulen in besonderer Weise Rechnung trägt, in der Mitte der deutschen Hochschullandschaft angekommen ist. Ungefähr fünfzig Hochschulen aller Typen und Größen sind inzwischen systemakkreditiert, das sind mehr als zehn Prozent aller deutschen Hochschulen, und die Zahl nimmt stetig zu.

Im vergangenen Jahr 2015 hat der Akkreditierungsrat wie gewohnt die ihm übertragenen

Kernaufgaben wahrgenommen und insgesamt vier Verfahren zur Zulassung von Akkreditierungsagenturen eröffnet.

Als stärker entwicklungsorientierte Überprüfungsinstrumente haben sich neben den Verfahrensbegleitungen die sogenannten Feedbackgespräche etabliert, die erstmals die Hochschulen in die Bewertung einzelner Verfahren mit einbeziehen und damit zusätzliche Impulse für die Weiterentwicklung der Akkreditierung geben. Auch die thematischen Stichproben, die sich mit besonders wichtigen Themen des Hochschul- und Qualitätssicherungssystems befassen, haben ein positives Echo hervorgerufen.

Im Namen der Mitglieder des Akkreditierungsrates bedanke ich mich bei unseren nationalen und internationalen Partnern im Akkreditierungssystem und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Bonn, Juni 2016



Professor Dr. Reinhold R. Grimm

Überblick

1. Quartal 2015

82. Sitzung des Akkreditierungsrates am 05.02.2015 in Berlin

AR-Beschlussfassung: Einsetzung der Arbeitsgruppe Joint Programmes

AR-Beschlussfassung: Prozess zur Überarbeitung der Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Agenturen

AR-Beschlussfassung: Verzögerungsfreie Aufnahme des Masterstudiums

17. Sitzung des Stiftungsrates am 02.02.2015 in Berlin

2. Quartal 2015

83. Sitzung des Akkreditierungsrates am 18.06.2015 in Berlin

AR-Beschlussfassung: Abschlussbericht der AG „Fachlichkeit und Beruflichkeit“

AR-Beschlussfassung: Regelüberarbeitung 2015/16 – Vorgehen und Einsetzung einer Arbeitsgruppe

AR-Beschlussfassung: Beschwerde von ASIIN gegen den Beschluss des Akkreditierungsrates vom 05.02.2015 zur Umsetzung des Siegelbeschlusses

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der AHPGS

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Reakkreditierung der evalag

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung von AKASt

AR-Beschlussfassung: Memorandum of Understanding mit der japanischen Qualitätssicherungseinrichtung NIAD-UE

3. Quartal 2015

84. Sitzung des Akkreditierungsrates am 30.09.2015 in Berlin

AR-Beschlussfassung: Siegelpraxis der ASIIN

AR-Beschlussfassung: Eröffnung der Verfahren zur Reakkreditierung der Agenturen AAQ, ACQUIN, ASIIN und ZEvA

AR-Beschlussfassung: Auswertung der themenbezogenen Programmstichprobe Joint Programmes

AR-Beschlussfassung: Veröffentlichung von Negativentscheidungen

AR-Beschlussfassung: Anwendung des „European Approach“ im deutschen System für Joint Degrees

AR-Beschlussfassung: Vereinbarung mit systemakkreditierten Hochschulen zur Kostenübernahme für Einträge intern akkreditierter Studiengänge

4. Quartal 2015

85. Sitzung des Akkreditierungsrates am 10.12.2015 in Berlin

AR-Beschlussfassung: Auslegungsfragen zur Lissabon-Konvention

AR-Beschlussfassung: Planung der regelmäßigen Überwachungsaktivitäten 2015/16

18. Sitzung des Stiftungsrates am 04.11.2016 in Berlin

1. Aktuelle Entwicklungen

1.1 Überarbeitung der Regeln des Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat orientiert sich bei der Regelüberarbeitung an seiner Strategischen Planung für die Amtsperiode 2013-2017. Im Mittelpunkt seiner Arbeit sollen demnach die Studierbarkeit der Studienprogramme, die nationale und internationale Mobilität der Studierenden, die besondere Forschungsbasierung von Masterstudiengängen und die Bedeutung von Fachlichkeit und Beruflichkeit als wichtige Aspekte wahrnehmbarer Studienqualität stehen.

Die bestehenden Akkreditierungsregeln erweisen sich im Alltag grundsätzlich als tauglich. Mit den zuletzt vorgenommenen Revisionen sind die Anforderungen weitgehend umgesetzt worden, die vom Wissenschaftsrat (2012), der Kultusministerkonferenz (2013) und der HRK (2012) vorgebracht wurden, soweit dies im bestehenden Regelungsrahmen möglich ist.

Mit der vorgesehenen Überarbeitung seiner Akkreditierungsregeln möchte der Akkreditierungsrat die Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre noch stärker in den Mittelpunkt seiner Arbeit rücken. Die Kriterien des Akkreditierungsrates sollen vor allem auch von den Hochschulen als allgemein anerkannter Qualitätsmaßstab und als Katalog der wesentlichen Qualitätsmerkmale im Bereich von Studium und Lehre wahrgenommen werden.

Außerdem gilt es, die auf der Bologna-Ministerkonferenz in Eriwan im Mai 2015 beschlossenen Änderungen der "Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area" (ESG) bei der Überarbeitung der Akkreditierungsregeln einschließlich der Regeln für die Akkreditierung von Agenturen zu berücksichtigen.

Das Verfahren zur Regelüberarbeitung führt die Ergebnisse und Erkenntnisse aus unterschiedlichen Aktivitäten, Veranstaltungen und Arbeitsprozessen zusammen. So sollen einbezogen werden:

- ▶ die Ergebnisse der verschiedenen vom Akkreditierungsrat eingesetzten thematischen Arbeitsgruppen (AG Fachlichkeit und Beruflichkeit, AG Joint Programmes),
- ▶ die umfangreichen Erfahrungen der Agenturen aus ihrem operativen Geschäft,
- ▶ die auf dem Forum Systemakkreditierung (siehe 2.5) gewonnenen Erkenntnisse,
- ▶ die Auswertung der zurückliegenden Themenstichproben, Verfahrensbegleitungen und Feedback-Gespräche,
- ▶ die Auswertung eines vom Akkreditierungsrat organisierten Online-Diskussionsforums,
- ▶ die Anregungen aus den für die Experimentierklausel zugelassenen Verfahren.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung hat der Akkreditierungsrat auf seiner 83. Sitzung eine Arbeitsgruppe eingesetzt und damit beauftragt, bis September 2016 Empfehlungen für die Überarbeitung der Akkreditierungsregeln vorzulegen. Die Arbeitsgruppe hat die Arbeit auf ihrer ersten Sitzung am 04.11.2015 aufgenommen.

Die Weiterentwicklung der Regeln zielt nicht auf eine Verdichtung oder Ausweitung der bestehenden Vorgaben ab, sondern auf eine Erhöhung ihrer Effektivität.

Infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016 zur Akkreditierung (1 BvL 8/10) wird sich der Zeitplan für die Regelüberarbeitung verschieben, da eine Beschlussfassung erst nach der notwendig gewordenen rechtlichen Neuordnung vorgesehen ist.

1.2 Experimentierklausel

Mit der Programm- und der Systemakkreditierung stehen den Hochschulen zwei Instrumente für Qualitätsentwicklung und Rechenschaftslegung zur Verfügung, die auch vom Wissenschaftsrat und durch internationale Experten positiv bewertet worden sind.

Die Experimentierklausel bietet den Hochschulen die Möglichkeit, weitere Varianten der externen Qualitätssicherung zu erproben und neue Wege jenseits der etablierten Verfahrensformen zu beschreiten. Der Akkreditierungsrat hat die Hochschulen mit [Beschluss vom 17.09.2014](#) eingeladen, sich mit einem eigenständig entwickelten Verfahren der externen Qualitätssicherung im Rahmen der Experimentierklausel zu bewerben.

Den Auswahlkriterien zufolge muss die Hochschule u.a. darlegen, dass eine externe Einrichtung im Sinne von Teil 3 der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) das eingereichte Projekt im Sinne von Teil 2 der ESG begutachtet und bewertet. Die Begutachtung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Antragseinreichung abgeschlossen werden.

Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet der Akkreditierungsrat über die Verfahrensergebnisse; im Falle einer positiven Entscheidung stellt der Akkreditierungsrat die Gleichwertigkeit mit der Programm- bzw. Systemakkreditierung fest.

Zur Bewertung der Anträge hat der Akkreditierungsrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die dem Akkreditierungsrat die Umsetzung von zunächst bis zu fünf Experimenten vorschlagen soll. Auf Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe hat der Akkreditierungsrat im Frühjahr 2016 über die Annahme entschieden

und wird nachfolgend die zugelassenen Verfahren begleiten.

Der Akkreditierungsrat verspricht sich von der Experimentierklausel einen wichtigen Impuls für den gesamten Bereich der Qualitätsentwicklung an Hochschulen und damit auch für die Überarbeitung seiner Regeln sowie für die Weiterentwicklung der Studienqualität an deutschen Hochschulen insgesamt.

2. Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2015: Aufgaben und Ergebnisse

2.1 Akkreditierung von Agenturen

Die Verfahren zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (in der Programmakkreditierung) sowie von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen (in der Systemakkreditierung) werden von hierfür zugelassenen Akkreditierungsagenturen durchgeführt. Ihre Zulassung (Akkreditierung bzw. Reakkreditierung) erhalten die Agenturen vom Akkreditierungsrat, der die Qualitätsanforderungen für Agenturen festlegt und deren Erfüllung in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Durchführung dieser Zulassungsverfahren, die auf Antrag einer Agentur auch eine Begutachtung auf Grundlage der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) enthalten, gehört zu den gesetzlichen Kernaufgaben des Akkreditierungsrates.

Auf seiner 84. Sitzung im September 2015 hat der Akkreditierungsrat vier Verfahren zur Akkreditierung der Agenturen AAQ, ACQUIN, ASIIN und ZEvA eröffnet und so terminiert, dass die am 14./15.05.2015 verabschiedete neue Fassung der ESG bereits berücksichtigt werden konnte.

Zum Zweck der Qualitätsverbesserung kann die Akkreditierung einer Agentur mit Empfehlungen und Auflagen verbunden werden. Als Follow-up-Maßnahme zur Akkreditierung zählt die Überprüfung der Auflagenerfüllung damit zu den elementaren Aufgaben des Akkreditierungsrates. Für die Erfüllung der Auflagen hat eine Agentur i.d.R. neun Monate Zeit. Im Berichtszeitraum fasste der Akkreditierungsrat folgende Beschlüsse zur Auflagenerfüllung:

AHPGS: Der Akkreditierungsrat stellte die Erfüllung der beiden mit der Zulassung verbundenen Auflagen fest.

evalag: Der Akkreditierungsrat stellte die Erfüllung der beiden mit der Zulassung verbundenen Auflagen fest.

AKAST: Der Akkreditierungsrat stellte die Erfüllung der beiden noch ausstehenden Auflagen fest.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Zulassungsentscheidungen sind auf der Webseite des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Verletzt eine Agentur die Regeln des Akkreditierungsrates oder verstößt sie gegen die in der [☞ Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen](#) festgelegten Pflichten, kann der Akkreditierungsrat die Akkreditierung einer Agentur entziehen.

Im Berichtszeitraum wurde einer Agentur aufgrund von Verstößen gegen den [☞ Siegelbeschluss](#) des Akkreditierungsrates der Entzug ihrer Akkreditierung angekündigt. Nachdem die betreffende Agentur eine Änderung ihrer Verfahrenspraxis nachgewiesen hatte, konnte von einem Entzug abgesehen werden.

In einem weiteren Fall hat der Akkreditierungsrat die Akkreditierung einer Agentur infolge einer wiederholten und dauerhaften Verletzung ihrer Veröffentlichungspflichten widerrufen.

Da die betreffende Agentur die ausstehenden Verfahrensdaten innerhalb der gesetzten Frist veröffentlicht und ihre internen Prozesse so umgestaltet hat, dass künftig von einer regelgerechten Veröffentlichungspraxis ausgegangen werden kann, hat der Akkreditierungsrat von einem Entzug der Akkreditierung abgesehen.

2.2 Überprüfung der Akkreditierungsverfahren

Neben der Zulassung von Akkreditierungsagenturen gehört es zu den gesetzlichen Kernaufgaben des Akkreditierungsrates, die von den Agenturen durchgeführten Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung zu überprüfen.

Dies geschieht zum einen anlassbezogen, wenn Hinweise auf eine mangelhafte Durchführung eines Verfahrens oder auf eine fehlerhafte Akkreditierungsentscheidung vorliegen. Zum anderen hat der Akkreditierungsrat eine Reihe von Überprüfungsformaten mit unterschiedlichen Zielsetzungen entwickelt. Hierzu gehören stichprobenartige Überprüfungen auf Aktenbasis, Verfahrensbegleitungen, Themenstichproben und Feedbackgespräche.

► Stichprobenartige Überprüfung

Mit Hilfe der stichprobenartigen Überprüfungsverfahren soll sowohl in der Programm- als auch in der Systemakkreditierung sichergestellt werden, dass die vom Akkreditierungsrat festgelegten Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln sachgemäß und agenturenübergreifend hinreichend übereinstimmend angewandt werden. Auf diese Weise trägt die Überprüfung durch den Akkreditierungsrat dazu bei, Verfahrensstandards zu etablieren und die Verfahrensqualität perspektivisch zu stei-

gern, aber auch im Bedarfsfall Schaden von den Betroffenen abzuwenden.

► Themenbezogene Stichproben

Die Auswahl von Themen für diese Form der Stichprobe erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Fragestellungen, die für das Hochschul- und Qualitätssicherungssystem von besonderer Relevanz sind. In den letzten beiden Jahren hat sich der Akkreditierungsrat mit der Akkreditierung von Joint Programmes und von Franchisestudiengängen sowie mit den besonderen Anforderungen an Reakkreditierungsverfahren befasst.

Bei den themenbezogenen Stichproben steht die Frage im Mittelpunkt, wie die Agenturen mit den spezifischen Problemstellungen und Herausforderungen umgehen und welche Akkreditierungsregeln in diesem Zusammenhang als zielführend oder eher hinderlich wahrgenommen werden.

► Verfahrensbegleitungen

Die Begleitung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung erfolgt durch Mitglieder des Akkreditierungsrates oder Beschäftigte der Geschäftsstelle. Sie hat eine zweifache Zielsetzung: Zum einen erhält der Akkreditierungsrat einen unmittelbaren Einblick in das operative Geschäft der Agenturen, zum anderen erhalten die Agenturen eine Rückmeldung zu den Beobachtungen und Erkenntnissen aus der externen Perspektive des Verfahrensbegleiters bzw. der Verfahrensbegleiterin.

► Feedbackgespräche

Das Instrument der Feedbackgespräche wurde eingeführt, um die Perspektive der Hochschulen stärker in das Monitoring des Akkreditierungsrates einzubeziehen. Die Gespräche zwischen Akkreditierungsrat, Agenturen und Hochschulen ermöglichen einen gezielten Austausch zu abgeschlossenen Verfahren der

Programmakkreditierung und dienen dazu, Rückmeldungen zur Akkreditierungspraxis und vor allem zu den wahrnehmbaren Effekten der Akkreditierung auf die Studienqualität zu erhalten.

Die themenbezogenen Stichproben, Verfahrensbegleitungen und Feedbackgespräche zeichnen sich als Folge ihrer entwicklungsorientierten Ausrichtung durch eine stärkere Dialogorientierung aus.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt eine themenbezogene Stichprobe zur Akkreditierung von Franchisestudiengängen (unter Berücksichtigung von sieben Akkreditierungsverfahren), acht Verfahrensbegleitungen in der Programmakkreditierung, zwei Verfahrensbegleitungen in der Systemakkreditierung und fünf Feedbackgespräche durchgeführt. Die einzelnen Berichte werden dem Akkreditierungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.


Zwei Verfahren zur Begleitung von Verfahren der Systemakkreditierung wurden begonnen, drei weitere Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Eine anlassbezogene Überprüfung aus dem Jahr 2014 wurde ohne Beanstandung abgeschlossen, ein 2015 eröffnetes Verfahren ist noch anhängig.

In den Verfahren im Rahmen der themenbezogenen Stichprobe wurden einzelne Mängel festgestellt. In einem Fall verpflichtete der Akkreditierungsrat eine Agentur zu einer nachträglichen Überprüfung eines ungeklärten Sachverhalts, in einem zweiten Fall verpflichtete er eine Agentur, eine verfahrensbegleitende Pflichtverletzung zu untersuchen und dem Akkreditierungsrat einen Abschlussbericht vorzulegen.

Die Erkenntnisse aus der themenbezogenen Stichprobe 2015 wurden in dem [Bericht](#)

„Studiengänge im Franchisekontext: Empfehlungen für die Akkreditierung“ zusammengefasst und im Rahmen eines Expertengesprächs am 29.01.2016 diskutiert.

Die Ergebnisse der themenbezogenen Stichprobe 2014 wurden dem Akkreditierungsrat in Form des  **Berichts „Joint Programmes und Studiengänge mit transnationalem Charakter“** im Herbst 2015 vorgelegt. Der Bericht diente der AG Joint Programmes (s. Kapitel 2.6) als Ausgangspunkt ihrer Beratungen zur Überarbeitung der Akkreditierungsregeln für international ausgerichtete Studiengänge.

Gegen eine der 2015 im Überprüfungscontext getroffenen Entscheidungen des Akkreditierungsrates legte eine Agentur Beschwerde ein. Der Akkreditierungsrat folgte der Empfehlung der Beschwerdekommision und wies die Beschwerde zurück.

2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat hat im Berichtszeitraum folgende grundlegenden Beschlüsse getroffen:

► Anwendung des „European Approach“ im deutschen System für Joint Degrees (Beschluss vom 30.09.2015)

Im Mai 2015 hat die Ministerkonferenz in Jerewan den „European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“ verabschiedet. Er sieht vor, dass jede im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur Verfahren zur Akkreditierung von Joint Programmes durchführen kann und dabei ausschließlich ESG-basierte Qualitätsmaßstäbe ohne Berücksichtigung nationaler Vorgaben anwendet.

Mit seinem Beschluss zur Anwendung des European Approach hat der Akkreditierungsrat den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet,

Joint Programmes auf der Grundlage der ESG begutachten zu lassen und im Falle eines positiven Verfahrensabschlusses das Siegel des Akkreditierungsrates zu erhalten. Dies gilt allerdings zunächst nur für solche Joint Programmes, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen (Joint Degrees).

In Reaktion auf den Beschluss der 369. Sitzung des Hochschulausschusses der KMK vom 17./18.09.2015 hat der Akkreditierungsrat zudem die AG „Joint Programmes“ beauftragt, Vorschläge zu entwickeln, unter welchen Voraussetzungen der European Approach auch auf Studiengänge mit integriertem Curriculum anwendbar sein könnte, die zu Doppel- oder Mehrfachabschlüssen führen.

► Veröffentlichung von Negativentscheidungen (Beschluss vom 30.09.2015)

In Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung, die nach dem 01.01.2016 eröffnet wurden, müssen nunmehr die Akkreditierungsentscheidung und das vollständige Gutachten unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens veröffentlicht werden. Bislang sahen die Regeln des Akkreditierungsrates im Fall einer Negativentscheidung lediglich eine Meldung an den Akkreditierungsrat vor.

Mit seinem Beschluss zur Änderung der Veröffentlichungspraxis folgte der Akkreditierungsrat den Anforderungen von ESG-Standard 2.6, der eine uneingeschränkte Pflicht zur Veröffentlichung von Verfahrensergebnissen vorsieht, um die die Bedeutung von Transparenz und Verbraucherschutz in der Qualitätssicherung zu stärken.

► Vereinbarungen zwischen Akkreditierungsrat und systemakkreditierten Hochschulen (Beschluss vom 30.09.2015)

Ab 2016 können systemakkreditierte Hochschulen ihre Einträge in die Datenbank akkre-

dritter Studiengänge selbst vornehmen, wenn sie zuvor eine Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat unterzeichnet haben. Damit hat der Akkreditierungsrat auf den im Rahmen des Forums Systemakkreditierung vielfach geäußerten Wunsch der Hochschulen reagiert, dem Selbstakkreditierungsrecht der systemakkreditierten Hochschulen auch in Form einer adäquaten Organisation der Datenbank akkreditierter Studiengänge Rechnung zu tragen.

In der Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Hochschulen werden vor allem Fristen, anfallende Gebühren und Zugriffsrechte geregelt.

► Weitere Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Auf seiner 82. Sitzung hat der Akkreditierungsrat darüber beraten, ob Hochschulen mit einem konsekutiven Studienangebot grundsätzlich gewährleisten müssen, dass das konsekutive Masterstudium nach Abschluss des Bachelorstudiums in der Regelstudienzeit an derselben Hochschule ohne Verzögerung aufgenommen werden kann. Da hier vor allem Regelungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben betroffen sind, wurde beschlossen, die Frage der KMK vorzulegen.

Auf seiner 85. Sitzung hat der Akkreditierungsrat darüber beraten, inwieweit eine prozentuale Einschränkung des Umfangs anzuerkennender Studienleistungen gemäß Lissabon-Konvention zulässig ist. Es wurde beschlossen, auch diese Frage der KMK vorzulegen.

Bis zur Klärung sollen entsprechende Auflagen zur Umsetzung der Lissabon-Konvention ausgesetzt werden; nicht zulässig ist es, die Anerkennung von Studienzeiten auf 50 Prozent oder weniger zu begrenzen.

2.4 Interne Qualitätssicherung

Im Mittelpunkt der internen Qualitätssicherung der Stiftung steht die systematische und kritische Bewertung der eigenen Arbeit durch eine unabhängige Arbeitsgruppe, die eine Auswertung der regelmäßigen Rückmeldungen der relevanten Interessengruppen vornimmt.

In einem Abstand von zwei Jahren legt die AG Qualitätssicherung einen Qualitätsbericht vor, der über die Umsetzung der in der Qualitätspolitik definierten Maßnahmen Auskunft gibt und ggfs. Verbesserungsvorschläge enthält.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Feedbackmaßnahmen durchgeführt:

► Auswertung der Rückmeldungen zum Forum Systemakkreditierung

► Auswertung der Befragung der Mitglieder zur Arbeitsweise des Akkreditierungsrates

► Auswertung der Rückmeldungen zum Akkreditierungsverfahren der evalag. Hierzu wurden die Gutachterinnen und Gutachter, die Agentur und die Mitglieder des Akkreditierungsrates befragt.

Die Auswertungsergebnisse wurden von der AG Qualitätssicherung auf ihrer Sitzung am 21.04.2015 beraten.

Der [Qualitätsbericht 2013/2014](#) wurde auf der 83. Sitzung am 18.06.2015 durch den Akkreditierungsrat angenommen.

2.5 Veranstaltungen

► Forum Systemakkreditierung

Auf Initiative von Akkreditierungsrat und Hochschulrektorenkonferenz fand am 19./20.01.2015 das Forum Systemakkreditierung statt. Wichtigstes Ziel dieses erstmalig veranstalteten Forums war es, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen systemakkreditierten

Hochschulen, Agenturen und Akkreditierungsrat zu fördern und sich über Intentionen, Wirkungen und Potentiale der Systemakkreditierung auszutauschen.

Die Ergebnisse des internen Austauschs am 19.01.2015 wurden in einem Bericht zusammengefasst, der dem Akkreditierungsrat als Grundlage für seine Beratungen zur Regelüberarbeitung dienen wird. Die [Präsentationen der öffentlichen Tagung](#) wurden im Anschluss an die Veranstaltung veröffentlicht.

2.6 Arbeitsgruppen

► AG Fachlichkeit und Beruflichkeit

Bereits im Jahr 2012 hat der Akkreditierungsrat auf Antrag der Studierenden und der Berufspraxis die Arbeitsgruppe *Fachlichkeit und Beruflichkeit* eingesetzt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Mitgliedsgruppen des Akkreditierungsrates zusammensetzte.

Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt zu untersuchen, in welcher Weise Fachlichkeit und Beruflichkeit in Akkreditierungsverfahren Berücksichtigung finden.

Die Arbeitsgruppe hat dem Akkreditierungsrat im Februar 2015 einen [Abschlussbericht](#) vorgelegt, der Vorschläge und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungsverfahrens enthält.

► AG Experimentierklausel

Die AG Experimentierklausel kam im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammen (siehe Kapitel 1.2).

► AG Regelüberarbeitung

Die AG Regelüberarbeitung kam im Berichtszeitraum zu einer Sitzung zusammen (siehe Kap. 1.1)

► AG Joint Programmes

In seiner strategischen Planung für die Amtsperiode 2013 bis 2017 hat sich der Akkreditierungsrat dafür ausgesprochen, die Qualitätssicherung an deutschen Hochschulen stärker für eine Internationalisierung zu öffnen. Unter Bezugnahme auf die Internationalisierungsstrategie von Bund und Ländern und die Empfehlungen aus der internationalen Evaluation hat der Akkreditierungsrat auf seiner 82. Sitzung am 05.02.2015 die AG *Joint Programmes* eingesetzt und damit beauftragt, Vorschläge zur Erleichterung der Akkreditierung von Joint Programmes zu erarbeiten.

Ausgehend von der Auswertung der themenbezogenen Stichprobe Joint Programmes befasste sich die Arbeitsgruppe insbesondere mit den Implikationen der Lissabon-Konvention und des European Approach im Hinblick auf die Akkreditierung von Joint-, Double und Multi-Degree-Programmen (zum European Approach siehe Kapitel 2.3).

Die AG *Joint Programmes* kam im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammen. Im Jahr 2016 wird die Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Überarbeitung der Regeln für Joint Programmes und andere internationale Studiengänge vorlegen, die nach Beratung im Akkreditierungsrat in den weiteren Prozess der Regelüberarbeitung einfließen sollen.

► AG Qualitätssicherung

Die AG *Qualitätssicherung* kam im Berichtszeitraum zu einer Sitzung am 21.04.2015 zusammen (siehe Kapitel 2.4).

3. Internationale Zusammenarbeit

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung stellen eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des Europäischen Hochschulraums dar. Daher gehört die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu den zentralen Aufgaben, die dem Akkreditierungsrat von den Ländern übertragen worden sind. Im Kern muss die internationale Zusammenarbeit darauf abzielen, das gegenseitige Verständnis der Systeme der Qualitätssicherung zu fördern, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln und die Transparenz der Studienangebote zu verbessern, um so die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und damit studentische Mobilität zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang spielen die einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerke der Qualitätssicherung eine herausgehobene Rolle.

► **Internationale Netzwerke:** Der Akkreditierungsrat ist langjähriges aktives Mitglied in den maßgeblichen europäischen und internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung wie der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) und dem International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (INQAAHE). Er beteiligt sich regelmäßig an internationalen Arbeitsgruppen, Tagungen und Konferenzen und ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle im European Quality Assurance Forum, im europäischen Quality-Audit-Network und in dem Projekt „Quality Assurance of Cross-border Higher Education“ (QACHE) vertreten.

Der Geschäftsführer der Stiftung wird ab 2016 in der Working Group „Implementation“ der Bologna Follow-Up Group (BFUG) mitwirken, zu-

dem war er als Mitglied des Nationalen Erasmus Mundus Joint Master Degree Beirats tätig.

Die internationale Kooperation ermöglicht es dem Akkreditierungsrat, seine Expertise international einzubringen und zugleich von den Erfahrungen der ausländischen Partner zu lernen:

► **Memorandum of Understanding mit der japanischen Qualitätssicherungseinrichtung NIAD-UE**

Auf Initiative der japanische Qualitätssicherungseinrichtung NIAD-UE hin hat der Vorsitzende im Auftrag des Akkreditierungsrates ein Memorandum of Understanding mit der japanischen Qualitätssicherungseinrichtung NIAD-UE zu unterzeichnet.

Im Gegensatz zu der engen Vernetzung des Akkreditierungsrates innerhalb des europäischen Hochschulraums pflegt der Akkreditierungsrat die außereuropäischen Kontakte eher länderbezogen. Vereinbarungen wie das mit der NIAD-UE unterzeichnete Memorandum bieten insbesondere auch mit Blick auf die Bedeutung von Joint Programmes die Gelegenheit, außereuropäische Kooperationen mit Kollegen in entwickelten demokratischen Industriestaaten mit einem anerkannten Hochschulsystem zu intensivieren.

► **Gespräch mit dem Vorsitzenden der niederländisch-flämischen Akkreditierungsorganisation NVAO**

Am 11.11.2015 fand in der Geschäftsstelle ein Gespräch mit dem Vorsitzenden der NVAO statt. An dem Gespräch nahmen auch Vertreterinnen und Vertreter der HRK, der Agenturen, des Landes NRW und des Wissenschaftsrates teil. Gesprächsthemen waren insbesondere Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Systemakkreditierung und der institutionellen

Akkreditierungsverfahren in den Niederlanden und Flandern.

► **Die Bedeutung der ESG im nationalen Kontext**

Die in 2015 begonnenen Verfahren zur Akkreditierung der Agenturen AAQ, ACQUIN, ASIIN und ZEvA wurden erstmals vorrangig auf der Grundlage der ESG (in der Fassung vom Mai 2015) durchgeführt. Die Kriterien des Akkreditierungsrates kamen dort zu Geltung, wo sie als zusätzliche Qualitätsmaßstäbe über die ESG hinausreichten.

4. Information und Kommunikation

4.1 Präsentation, Information und Beratung

Der Akkreditierungsrat informiert regelmäßig und umfassend über seine Beschlüsse und alle weiteren das Akkreditierungssystem betreffenden Themen.

Neben der Nutzung des Informationsdienstes Wissenschaft (idw) zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen stellt die Internetseite der Stiftung ein wichtiges Instrument zur Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten und zur Aufbereitung von Informationen für die Länder, Hochschulen, Studierenden und Agenturen dar. Sie enthält eine Übersicht über alle Beschlüsse des Akkreditierungsrates. Die Beschlüsse sowie die einschlägigen Dokumente von KMK und HRK stehen dem Nutzer der Internetseite als PDF-Dateien zur Verfügung. Darüber hinaus sind dort Informationen zum deutschen Akkreditierungssystem, zu den Mitgliedern der Organe und Gremien der Stiftung sowie zu den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen zu finden.

Anlassbezogen werden die Agenturen und systemakkreditierten Hochschulen in Form elektronisch versandter Rundschreiben über

Regeländerungen, Auslegungshinweise oder die Anwendung von Regeln, Kriterien und Strukturvorgaben informiert.

In ihrem Newsletter informiert die Geschäftsstelle zudem über die Ergebnisse aus den Sitzungen des Akkreditierungsrates, neuere Entwicklungen im deutschen Akkreditierungssystem sowie über Personalien, Termine und Veranstaltungen.

4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten

Sämtliche Akkreditierungsdaten werden der interessierten Öffentlichkeit auf der Internetseite des Akkreditierungsrates zur Verfügung gestellt:

► **Agenturen:** Alle Agenturen, die nach erfolgreicher Zulassung durch den Akkreditierungsrat berechtigt sind, das Qualitätssiegel zu verleihen, sind auf der Internetseite des Akkreditierungsrates aufgeführt. Dort sind auch die Beschlüsse des Akkreditierungsrates, die mit der Zulassung verbundenen Auflagen und Fristen, die Gutachten, die Antragsbegründungen sowie die Stellungnahmen der Agentur zu finden.

► **Studiengänge:** Studiengänge, die das Siegel des Akkreditierungsrates tragen, werden in der Datenbank akkreditierter Studiengänge veröffentlicht. Diese mit dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz verknüpfte Datenbank ist über die Website des Akkreditierungsrates abrufbar und bietet Informationen zu den Akkreditierungsfristen, den mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen, den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern und der von ihnen vorgenommene Bewertung.

► **Systemakkreditierte Hochschulen:** Während die akkreditierten Studiengänge einer systemakkreditierten Hochschule in der Da-

tenbank akkreditierter Studiengänge verzeichnet sind, findet sich auf der Internetseite zusätzlich eine Übersicht über alle systemakkreditierten Hochschulen.

► **Statistische Daten:** Neben den studien-gangbezogenen Akkreditierungsdaten stehen dem Nutzer auf der Internetseite der Stiftung auch Statistiken zur Verfügung, die Auskunft über die Anzahl der aktuell akkreditierten Studienprogramme geben. Die angezeigten Daten können jeweils nach Studiendauer, Abschlussbezeichnung, Fächergruppen, Hochschultypen, Bundesländern und Regelstudienzeiten sortiert werden.

Im Jahr 2015 wurde mit einer grundlegenden Überarbeitung der Datenbank des Akkreditierungsrates begonnen, um die Ergebnisse der Systemakkreditierung besser abbilden zu können und den systemakkreditierten Hochschulen die Möglichkeit zu geben, selbst Eintragungen vornehmen zu können (siehe hierzu auch Kapitel 2.3). Die Arbeiten sollen in der ersten Jahreshälfte 2016 abgeschlossen sein.

4.3 Kommunikation mit den Agenturen

Eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen gehört zu den Grundvoraussetzungen für ein effektives Akkreditierungssystem in Deutschland.

Als bewährte Instrumente für eine verlässliche wechselseitige Information der Akteure haben sich die Beteiligung der Agenturen in den Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates und die beratende Mitgliedschaft einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Agenturen im Akkreditierungsrat erwiesen.

Über neue oder geänderte Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie über Änderungen der ländergemeinsamen oder landes-

spezifischen Vorgaben werden die Agenturen vom Akkreditierungsrat zeitnah in Form von Rundschreiben des Vorsitzenden informiert.

Am 09.06.2015 fand in Berlin im Rahmen des Agenturtreffens ein Gespräch zwischen den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Agenturen und den Mitgliedern der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates statt. Das Gespräch diente vor allem dem Austausch über die geplante Regelüberarbeitung, die anstehenden Verfahren zur Reakkreditierung von Agenturen und weitere konkrete Fragestellungen aus dem operativen Geschäft der Agenturen.

Die Begleitung von Akkreditierungsverfahren durch Mitglieder des Akkreditierungsrates oder Beschäftigte der Geschäftsstelle und die 2015 erstmals durchgeführten Feedbackgespräche stellen ebenfalls eine gute Gelegenheit für einen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen dar (siehe hierzu Kapitel 2.2)

4.4 Statistische Daten

Ende Dezember 2015 trugen 5.129 Bachelor- und 4.634 Masterstudiengänge, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angeboten werden, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates.¹ Insgesamt 40 staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen hatten zum selben Zeitpunkt ein Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen; dies entspricht einem Anteil

¹ Die hier genannten Zahlen basieren auf dem Datenbestand der Datenbank des Akkreditierungsrates. In der Datenbank sind alle akkreditierten Studiengänge bzw. Studienmöglichkeiten aufgeführt, sofern sie von den Akkreditierungsagenturen in die Datenbank eingegeben worden sind. Dies umfasst auch Studiengänge, die das Siegel des Akkreditierungsrates im Zuge der Systemakkreditierung erhalten haben. Die Anzahl systemakkreditierter Hochschulen wurde anlassbezogen ermittelt.

von etwa 10% aller Hochschulen.² Damit hat sich die Anzahl systemakkreditierter Hochschulen gegenüber dem Vorjahr um 60% erhöht. Weitere 24 Hochschulen befanden sich Ende des Jahres im Verfahren der Systemakkreditierung.

Der Anteil akkreditierter Studiengänge gemessen an der Anzahl aller angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge lag Ende 2015 bei knapp 60% und ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 8 Prozentpunkte gestiegen.

5. Ressourcen

5.1 Finanzen

Die Finanzierung des Akkreditierungsrates erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG) gemeinschaftlich durch die 16 Länder. Die Länder gewähren Finanzmittel nur, soweit der Verwaltungsaufwand des Akkreditierungsrates nicht durch die Erhebung von Gebühren gedeckt wird.

Für das Haushaltsjahr 2015 hat die Finanzministerkonferenz die jährlichen Zuwendungen der Länder an den Akkreditierungsrat auf 397.000 Euro festgesetzt.

Der Jahresabschluss der Stiftung weist für das Jahr 2014 Einnahmen in Höhe von 529.712,18 Euro (Zuweisungen der Länder und Gebühreneinnahmen) und Ausgaben von insgesamt 529.687,53 Euro aus. Es verbleibt somit ein Restbetrag von 24,65 Euro.

5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

Gemäß Stellenplan umfasst die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle der Stiftung einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin (100%), vier Referentinnen bzw. Referenten (3,5 Vollzeitäquivalente) und zwei Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter (jeweils 50%). Zudem beschäftigt die Stiftung eine studentische Aushilfskraft im Umfang von 20 Stunden pro Monat. Die Beschäftigten haben – mit Ausnahme der Aushilfskraft – alle einen Hochschulabschluss; die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Mit der Geschäftsstelle in der Adenauerallee 73 in Bonn verfügt der Akkreditierungsrat über fünf angemietete Büroräume mit insgesamt acht Arbeitsplätzen und einer Gesamtgröße von ca. 120 qm.

² Bei 399 Hochschulen laut den Angaben im Hochschulkompass der HRK www.hochschulkompass.de

Anlagen

Anlage 1 Mitglieder der Organe und Gremien

Anlage 2 Sitzungstermine

Mitglieder der Organe und Gremien

► Mitglieder des Akkreditierungsrates

Vorsitzender

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Stellvertretende Vorsitzende

Ministerialdirektorin Dr. Simone **Schwanitz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Hochschulvertreter

Professor Dr. Stefan **Bartels**, Fachhochschule Lübeck

Professor Dr. Holger **Burckhart**, Universität Siegen

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Ländervertreter

Staatssekretär Rolf **Fischer**, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Susanne **Reichrath**, Beauftragte der Ministerpräsidentin für Hochschulen, Wissenschaft und Technologie des Saarlandes

Ministerialdirektorin Dr. Simone **Schwanitz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Ministerialdirektor Dr. Peter **Müller**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (seit 23.04.2015)

Ministerialdirektor Dr. Adalbert **Weiß**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (bis 22.04.2015)

Vertreter der Berufspraxis

Dr. h.c. Josef **Beutelmann**, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Barmenia Versicherungen

Petra **Gerstenkorn**, Mitglied des Bundesvorstandes der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Thomas **Sattelberger**, ehem. Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG

Dr. Hans Jürgen **Urban**, IG Metall Vorstand

Jörg **Wollny**, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Studierende

Isabella **Albert**, FH Aachen

Jan **Bormann**, TU Kaiserslautern (seit 26.02.2015)

Alexander **Buchheister**, RWTH Aachen (bis 25.02.2015)

Internationale Vertreter

Dr. Sijbolt **Noorda**, ehem. Präsident der Association of Universities in the Netherlands (vereniging van universiteiten- VSNU)

Professorin Dr. Martine **Rahier**, Rektorin der Universität Neuchâtel

Vertreter der Agenturen (mit beratender Stimme)

Professor Dr. Reinhard **Zintl**, Otto-Friedrich-Universität Bamberg (em.)

► Mitglieder des Stiftungsrates**Vorsitzender**

Staatssekretär Martin **Gorholt**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. **Kathöfer**, Generalsekretär der HRK (bis 30.09.2015)

Ländervertreter

Staatssekretär Martin **Gorholt**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Staatsrätin Dr. Eva Gumbel, Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg (seit 08.06.2015)

Staatssekretär Dr. Henry **Hasenpflug**, Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes Sachsen (bis 25.03.2015)

Staatssekretär Markus **Hoppe**, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (seit 26.03.2015)

Staatssekretär Ingmar **Jung**, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Staatsrat Dr. Horst-Michael **Pelikahn**, Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg (vom 26.03. bis 07.06.2015)

Staatssekretär Dr. Knut **Nevermann**, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (bis 25.03.2015)

Staatssekretär Sebastian **Schröder**, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Staatssekretär Marco **Tullner**, Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt

Hochschulvertreter

Professor Dr. Horst **Hippler**, Präsident der Hochschulrektorenkonferenz

Dr. **Kathöfer**, Generalsekretär der HRK (bis 30.09.2015)

Professor Dr. Dieter **Lenzen**, Präsident der Freien Universität Berlin

Professor Dr. Micha **Teuscher**, Rektor der Hochschule Neubrandenburg

Prof. Dr. Johanna Eleonore **Weber**, Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

► Mitglieder des Vorstands**Vorsitzender**

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Mitglieder

Dr. Olaf **Bartz**, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Ministerialdirektorin Dr. Simone **Schwanitz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

► Beschwerdekommision

Professor Dr. Dietmar von **Hoyningen-Hüne**, ehem. Hochschule Mannheim (Vorsitz)

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Alexander **Buchheister**, Studierender an der RWTH Aachen (bis 25.02.2015)

Isabella **Albert**, Studierende an der Fachhochschule Aachen (ab 11.05.2015)

► AG Experimentierklausel

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm** (Vorsitz)

Isabella **Albert**, Studierende an der FH Aachen

Dr. Olaf **Bartz**, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Jan **Bormann**, TU Kaiserslautern

Dr. Sijbolt **Noorda**, ehem. Präsident der Association of Universities in the Netherlands (vereniging van universiteiten- VSNU)

Dr. Isabel **Rohner**, BDA

Ministerialdirektorin Dr. Simone **Schwanitz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Renate **Singvogel**, ver.di

► AG Fachlichkeit und Beruflichkeit

Dr. Regina **Görner**, ehem. IG Metall Vorstand (Vorsitz)

Isabella **Albert**, Studierende an der FH Aachen

Staatssekretär Helmut **Dockter**, Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Ulrich **Heiß**, Vizepräsident der Technischen Universität Berlin

Thomas **Sattelberger**, ehem. Personalvorstand Deutsche Telekom AG

Professor Dr. Tassilo **Schmitt**, Universität Bremen, Institut für Geschichtswissenschaft

► AG Joint Programmes

Professor Dr.-Ing. Stefan **Bartels**, Präsident der Fachhochschule Lübeck

Jan **Bormann**, Studierender an der TU Kaiserslautern

Doris **Herrmann**, AQAS

Berufspraxis: Dr. Bernd **Kaßbaum**, IG Metall

Dr. Sijbolt **Noorda**, ehem. Präsident der Association of Universities in the Netherlands (vereniging van universiteiten- VSNU)

Dr. Nikola **Scholle-Pollmann**, DAAD

Ministerialdirektorin Dr. Simone **Schwanitz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

► AG Qualitätssicherung

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm** (Vorsitz)

Alexander **Buchheister**, Studierender an der RWTH Aachen (bis 25.02.2015)

Jan **Bormann**, Studierender an der TU Kaiserslautern (seit 26.02.2015)

Thomas **Sattelberger**, ehem. Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG

► **AG Regelüberarbeitung**

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm** (Vorsitz)

Isabella **Albert**, Studierende an der FH Aachen

Jan **Bormann**, Studierender an der TU Kaiserslautern

Frau Dr. **Kloeters**, AQAS)

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Frau **Lüddeke**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Prof. Dr. Martine **Rahier**, Rektorin der Universität Neuchâtel

Frau Dr. **Rohner**, BDA

Herr **Reschauer**, AHPGS

Frau **Singvogel**, ver.di

Sitzungstermine

► Sitzungen des Akkreditierungsrates

- 82. Sitzung am 05. Februar 2015 in Bonn
- 83. Sitzung am 18. Juni 2015 in Berlin
- 84. Sitzung am 30. September 2015 in Berlin
- 85. Sitzung am 10. Dezember 2015 in Bonn

► Sitzungen des Stiftungsrates

- 17. Sitzung am 02. Februar 2015 in Berlin
- 18. Sitzung am 04. November 2015 in Berlin

► Sitzungen der AG Experimentierklausel

- 1. Sitzung am 18.06.2015 in Berlin
- 2. Sitzung am 10.12.2015 in Bonn

► Sitzungen der AG Fachlichkeit und Beruflichkeit

- 9. Sitzung am 06. Februar 2015 in Hannover

► Sitzungen der AG Joint Programmes

- 1. Sitzung am 19.06.2015 in Berlin
- 2. Sitzung am 30.09.2015 in Berlin
- 3. Sitzung am 10.12.2015 in Bonn

► Sitzungen der AG Qualitätssicherung

- 8. Sitzung am 21.04.2015 in Berlin

► Sitzungen der AG Regelüberarbeitung

- 1. Sitzung am 04.11.2015 in Berlin